

Der Ciiij. Artikel.

Geistliche vnd so dignitet haben/mögen
ire selbst/vñ nicht anderer sachen reden.

Es sol auch/vor vnsern Berckamptleuten/oder Berckges
richt/auch in hendeln/vor vns selber/niemandt kein Reder
ner/der geistlich/oder einige dignitet an im hat/gebrauchē/
vnkost vñ schedliche einfürung zuuormeyden/Sondern ein geist
licher/vnd der dignitet an ihm hat/mag seine eigene sachen/vor
tragen.

Der Cv. Artikel.

So sich jemandts kammers
würde vnterstehen.

Mit den kammern soll es dermassen gehalten werden/das
in allen Bercksachen/vnd von Berckweg flissende/was
sich des aufferhalb geordents Rechtens begibt/dorinn
kammer/verbot oder gebot zuthun not seindt/Sollen alle durch
vnsern Berckmeister jedes orts geschehen/Vnd wo sich nun je
mands zu kammern vnterstehen würde/sollen sich Berckmeister
vnd Geschworne/vnd obs die notturfft erfordern würde/sambt
den Marckscheidern/der sachen erkunden/Vnd so sie befinden/
das einer seins kammers nicht fug/noch guten grund hat/Sol
len sie ihnen dauon abweisen/ Wo sich aber derselbe/bemelte
vnserer Berckmeister/Geschworne vnd Marckscheider/nicht wil
weisen lassen/vñ endlich befunden wirdt/das er seins kammers
nicht fuge noch grundt gehabt/Sol er vmb zwainzig marck sil
ber/inhalts vnserer Ordnung/vnablezlich darumb gestrafft
werden. Nachdem